
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An den
Bezirksrevisor beim
Landgericht Görlitz
Postfach 300 552
02 810 Görlitz
– per Fax an 03581 / 4 69 19 19 –

27. April 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01
5a Ns 240 Js 22693/05 – Landgericht Görlitz

In dem o.a. Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird ergänzend zur Erinnerung vom 25.03.09 gegen den Kostenansatz, insbesondere zu der mit Schreiben der StA Görlitz vom 23.04.09 – hier eingegangen am 25.04.09 – erfolgten Aufschlüsselung der Kostenrechnung, auf folgendes hingewiesen:

- 1.) Der Beschluss des LG Görlitz vom 27.10.2008 stellt lediglich eine Kostengrundsentscheidung gem. §§ 473 Abs. 1, 464 StPO dar. Dieser trifft eine Entscheidung also nur über die Kostentragungspflicht, nicht, ob (und ggf. in welcher Höhe) Kosten überhaupt angefallen sind. Vorliegend aber ist, wie in der Erinnerung vom 25.03.09 bereits ausgeführt, eine Revisionsgebühr überhaupt nicht angefallen, da das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zurückgenommen wurde.
- 2.) Entgegen der Kostenaufstellung fallen für die Übersendung des HV-Protokolls in erster Instanz keine Kosten an. Die Erteilung der Sitzungsniederschrift erfolgt gem. Nr. 9000 KVGKG kostenfrei (vgl. Meyer-Goßner, § 35, Rd. 6 aE). Soweit von hier aus nachvollzogen werden kann, erfolgte die Erteilung der Protokoll-Abschrift auch nicht im Wege der förmlichen Zustellung. Da es sich um kein fristauslösendes Ereignis handelt, hätte es hierfür im Übrigen auch keinen Anlass gegeben. Die hierfür angesetzte Gebühr fällt also nicht an.

3.) Mit Schreiben der StA Görlitz vom 21.04.09 wurde die Vollstreckung der verhängten Strafe vorläufig zurückgestellt und dem Beschuldigten gestattet, diese durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen. Der Geldstrafenansatz muss aus der Kostenrechnung also vorläufig entnommen werden.

Da es sich insoweit um klare Sachverhalte handelt, ist aus Sicht des Unterzeichners eine Entscheidung des zuständigen Gerichts entbehrlich. Es wird daher angeregt, die Erinnerung im Wege der Korrektur der Kostenrechnung durch die StA selbst zu erledigen.


(i.A. Jörg Eichler)